



Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Überlassung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten vom (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim und den Überlassungsbedingungen für städtische Schulräume und Schulsportstätten)

1. Allgemeines

Für die Überlassung städtischer Sporthallen und Schulsportstätten sowie deren Einrichtungen erhebt die Stadt Mannheim ein/eine Entgelt/Miete nach den als Anlage beigefügten Tarifen.

2. Entgelt-/mietfreie Überlassung

Die städtischen Sporthallen und Schulsportstätten sowie ihre Einrichtungen werden in der Zeit von Montag - Freitag bis 18.00 Uhr zur sportlichen Nutzung unentgeltlich überlassen an:

- Schüler- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine
- Mannheimer Kindergärten

zu Übungs- und Trainingszwecken.

3. Entgelt-/Mietberechnung

1. Tarife

Tarif A: Bei Überlassungen an gemeinnützige Träger aus dem Mannheimer Sport, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören und an Betriebssportgemeinschaften, die dem Betriebssportverband Baden angehören, ist das Entgelt/die Miete nach Tarif A zu entrichten. Im Zweifelsfall ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Tarif B: Bei sonstigen Überlassungen sowie gewerblichen Veranstaltungen ist das Entgelt/die Miete nach Tarif B zu entrichten.

Mit Tarif A und B sind abgegolten:

Die Überlassung der Sporthallen/Schulsportstätten einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie Nebenkosten. Für die Nebeneinrichtungen der MWS Halle am Herzogenried gelten gesonderte Tarife.

2. Ausnahmeregelung

In besonders gelagerten Ausnahmefällen können die Fachbereiche Sport und Freizeit sowie Bildung gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren, unter der Voraussetzung, dass keine Gewinne erzielt werden bzw. Überschüsse ausschließlich einem besonders förderungswürdigen Zweck zugeführt werden.

4. Verkaufsgenehmigung

Erfolgt bei Veranstaltungen eine Bewirtschaftung, ist in allen Fällen eine Verkaufsgenehmigung

erforderlich. Die Verkaufsentgelte werden gesondert geregelt.

5. Zahlung

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderungen kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.

Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt Mannheim gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen“ vom 18.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Mieter hat bei Entgelten, die sich nach den Nettoeinnahmen bemessen, der Stadt auf Verlangen Einsichtnahme in seine Rechnungsunterlagen zu gewähren.

6. Benutzungszeit

Bei der Berechnung der Entgelte/Miete für Übungsbetrieb und Veranstaltungen in den städtischen Sporthallen und Schulsportstätten gilt die im Überlassungsvertrag vermerkte Benutzungszeit. Bei Überschreiten der Benutzungszeit wird jeweils auf volle Stunden aufgerundet. Wochenendveranstaltungen in Schulsportstätten werden ggf. nach den Belegungsmeldungen der Hausmeister abgerechnet. Auf- und Abbauzeiten gelten als Überlassung.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Benutzung der städtischen Sporthallen und Schulsportstätten tritt zum 01.04.2012 in Kraft.

Die Entgeltfestsetzung/Mietpreisordnung für die Benutzung der Städtischen Sporthallen und Schulsportstätten vom 02.03.2010 tritt zum 01.04.2012 außer Kraft.

Mannheim, den 12.12.2011

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

**Tarife für Schulsportstätten, die unter der Verwaltung des
Fachbereiches Bildung stehen**

		Tarif A 01.04.2012 je angefangene Stunde	Tarif B 01.04.2012 je angefangene Stunde
I.	Schulsportstätten		
1.	Sportveranstaltungen		
1.1	Turnhalle	34,40	67,50
1.2	Doppeltturnhalle	43,40	85,40
1.3	Gymnastikhalle	34,40	67,50
1.4	Kraftraum	26,20	56,00
1.5	Lehrschwimmbecken	35,60	71,30
1.6	Sporthalle mit Zuschauertribüne	50,90	520,80
1.7	Sporthalle ohne Zuschauertribüne	50,90	270,10
1.8	Auf- und Abbau	25,40	50,90
2.	I. und II. Bundesliga 6 % der Nettoeinnahmen mindestens je Spiel	69,50	138,90
3.	Trainings- und Spielbetrieb, Meisterschaften, Turniere		
3.1	Einmalige und regelmäßige wöchentliche Überlassungen	8,10	50,90

**Tarife für Sporthallen, die unter der Verwaltung des
Fachbereiches Sport und Freizeit stehen**

		Tarif A 01.04.2012 je angefangene Stunde	Tarif B 01.04.2012 je angefangene Stunde
I.	Sporthallen		
1.	Sportveranstaltungen		
1.1	Sporthalle mit Zuschauertribüne	50,90	487,70*
1.2	Sporthalle ohne Zuschauertribüne	50,90	253,50*
1.3	Auf- und Abbau	25,40	50,90*
1.4	Überlassung von Stühlen je Stuhl/Veranstaltungstag	0,70	1,40*
2.	I. und II. Bundesliga 6 % der Nettoeinnahmen mindestens je Spiel	64,90	129,90*
3.	Trainings- und Spielbetrieb, Meisterschaften, Turniere		
3.1	Einmalige Überlassung	8,10	50,90*
3.2	Regelmäßige wöchentliche Überlassung Sommer- oder Winterhalbjahr	163,00	277,10*
	MWS Halle VIP Raum je Veranstaltungstag	29,00	50,90*

Alle mit * gekennzeichneten Tarife gelten zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.